

Protokolleintrag vom 27.01.1999

98/288

Beschlussesantrag von Dr. Beat Badertscher (FDP) und Rolf Walther (FDP) vom 9.9.1998: Ausgabenbeschlüsse, Behördeninitiative zur Änderung des kantonalen Rechts

Dr. Beat Badertscher (FDP) begründet den Beschlussesantrag (vergleiche Protokoll-Nr. 399/1998).

Niklaus Scherr (AL) stellt den Ablehnungsantrag.

Der Rat stimmt dem Beschlussesantrag mit 63 gegen 13 Stimmen zu.

Damit ist b e s c h l o s s e n :

99/28

Behördeninitiative des Gemeinderates von Zürich betreffend Änderung des kantonalen Rechts i.S. Ausgabenbeschlüsse (allgemeine Anregung)

Dem Kantonsrat wird folgende Behördeninitiative eingereicht:

Antrag:

Das kantonale Recht ist dahingehend zu ändern, dass eine hinreichende gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass in der Gemeindeordnung für Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderates ein qualifiziertes Mehr von entweder der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates oder von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt werden darf.

Begründung:

Die kürzlich von den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen der Stadt Zürich angenommene Ausgabenbremse soll nach dem noch nicht rechtskräftig gewordenen Beschluss des Bezirksrates vom 2. April 1998 gegen übergeordnetes Recht verstossen, da für diese Ausgabenbremse die gesetzliche Grundlage fehlt.

Das Ziel der Ausgabenbremse ist richtig und durch ein deutliches Volksmehr bestätigt. Deshalb ist eine Behördeninitiative einzureichen, gemäss welcher die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass für Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderates ein qualifiziertes Mehr von entweder der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates oder von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt werden darf. Die Bestimmung der in Frage kommenden Ausgabenbeschlüsse ist Sache der entsprechenden Gemeindeordnung.

Mit dieser Behördeninitiative soll das Schicksal der gemäss Beschluss des Bezirksrates des Bezirkes Zürich vom 2. April 1998 aufgehobenen Ausgabenbremse gemäss Gemeindebeschluss vom 28. September 1997 nicht präjudiziert werden.

Mitteilung an den Stadtrat und Einreichung an das Büro des Kantonsrates, 8090 Zürich.